

Betreff: GZ FF/7080/BW-BV-EA/1/2021-1 vom 18.11.2021

Von: Horst Fiedler <horst.fiedler.at@gmail.com>

Datum: 26.11.21, 10:41

An: patrik.rath@fuerstenfeld.gv.at

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Patrik Rath

Leider kann ich der Begründung nicht folgen, daher erachte ich die Feststellung einer Anschlusspflicht als **nicht** gegeben. Da eine Gleichsetzung von Gebührenordnung mit Wasserleitungsordnung rechtlich nicht haltbar ist ersuche ich sie um Zusendung eines entsprechend korrigierten Bescheids.

Um es nochmals klar auszusprechen: Die in Fürstenfeld gültige Wasserleitungsordnung gilt **nicht** in vormals zu Altenmarkt gehörenden Gebieten was schon im Akt (GZ:FF/7080/BW-WV-WA/2/2017-1) von Amts wegen berichtigt wurde.

Aber danke für das Angebot einer 100%-Förderung. Wenn der Brunnen versiegt, was ich nicht hoffe, oder eine alte Altenmarkter Wasserleitungsordnung auftaucht, oder der GR eine neue Wasserleitungsordnung beschließt könnte ich darauf zurückkommen.

Hochachtungsvoll

Dipl.-Ing. Horst Fiedler

--

Horst Fiedler

Stadtbergen 156

8280 Fürstenfeld

+43 676 3074101
